

B E K A N N T M A C H U N G
des Feststellungsbeschlusses und der Genehmigung
der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Hettenshausen

Der Gemeinderat Hettenshausen hat in seiner Sitzung am 21.11.2022 den Feststellungsbeschluss für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hettenshausen auf Grundlage des Planentwurfes vom 25.04.2022 des Planungsbüros WipflerPLAN aus Pfaffenhofen und dessen Begründung und Umweltbericht ebenfalls in der Fassung vom 25.04.2022 gefasst. Mit Bescheid vom 19. Dezember 2022 (Az. 32/6100) hat das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hettenshausen genehmigt. Der Feststellungsbeschluss sowie die Erteilung der Genehmigung werden hiermit gemäß §6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1104 der Gemarkung Hettenshausen und wird in nachfolgendem Lageplan schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hettenshausen wirksam. Die Gemeinde Hettenshausen hält ab sofort die Planunterlagen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes samt Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung während der allgemeinen Dienststunden in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Immünster, Freisinger Str. 3, 85304 Immünster, Zimmer Nr. 1 zu jedermann Einsicht bereit. Auf Verlangen wird Auskunft erteilt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Die Planunterlagen sind zudem im Internet auf www.hettenshausen.de unter Wirtschaft/Standort Flächennutzungsplan einzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bauleitplans bzw. dessen Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hettenshausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Immünster, 21.12.2022

Verwaltungsgemeinschaft Immünster
Gemeinde Hettenshausen

Wolfgang Hagl
1. Bürgermeister

-Siegel-

angeheftet am 21.12.2022
abgenommen am 22.01.2023